



piratengericht
tribunalpirate
piratetribunal

I. Abteilung
Geschäftsnummer SR.3.2

Beschluss vom 1. Oktober 2014

Besetzung

Stefan Thöni, Instruktionsrichter

Parteien

A._____

gegen

Piratenpartei Schweiz,
handelnd durch das Präsidium der Piratenversammlung

Gegenstand

Anfechtung der Urabstimmungsbeschlüsse vom
15. September 2014

1. Anträge

- 1.1.** Der Kläger ficht im Hauptsacheverfahren die Beschlüsse der Urabstimmung vom 15. September 2014 an. Falls sich die Parteien einigen, können diese gemäss Art. 241 ZPO den Vergleich dem Gericht zu Protokoll geben, worauf das Verfahren ohne Entscheid als erledigt abgeschrieben wird.
- 1.2.** Der Kläger beantragt ausserdem sinngemäss, der Beklagten sie superprovisorisch zu verbieten, die Resultate der Urabstimmung vom 15. September 2014 zu publizieren.

2. Instruktionsrichter

- 2.1.** Gemäss Art. 8 Abs. 7 der Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 1. März 2014 (StPPS) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Verfahrensreglements des Piratengerichts vom 19. März 2014 (VFR) ist Stefan Thöni als Präsident der I. Abteilung des Piratengerichts in diesem Fall Instruktionsrichter.
- 2.2.** Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c VFR ist der Instruktionsrichter alleine zuständig für provisorische Massnahmen, inklusive superprovisorische Massnahmen, gemäss Art. 374 ZPO.
- 2.3.** Der Instruktionsrichter legt hiermit gemäss Art. 363 Abs. 1 ZPO Umstände offen, die berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken könnten:
1. Stefan Thöni hat zusammen mit vier anderen Piraten den Antrag auf Urabstimmung gestellt.
 2. Stefan Thöni hat den Präsidenten der Piratenversammlung auf dessen Anfrage zur Vorbereitung der Urabstimmung vom 15. September 2014 beraten.
 3. Stefan Thöni bei der Vorbereitung der Urabstimmung vom 15. September 2014 technische Hilfe, insbesondere beim Erstellen und Verpacken der Unterlagen, geleistet.
 4. Stefan Thöni hat bei der Auszählung der Urabstimmung vom 15. September 2014 das Protokoll geführt.
- 2.4.** Die Parteien können Schiedsrichter, insbesondere den Instruktionsrichter, gemäss Art. 367 Abs. 1 lit. c ZPO ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen. Die Ablehnung er-

folgt gemäss Art. 6 Abs. 1 VFR binnen 7 Tagen nach Kenntnis der Gründe schriftlich und begründet an betreffenden Schiedsrichter.

2.5. Aufgrund der oben genannten Umstände ist dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser kann davon Gebrauch machen, oder explizit verzichten, um die Angelegenheit zu Beschleunigen.

3. Der Instruktionsrichter beschliesst:

1. Dem Kläger wird bis zum 8. September (recte: Oktober) 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Namen des Piratengerichts

Stefan Thöni, Instruktionsrichter